Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 36

Artikel: Ein interessanter Rekursentscheid aus dem Kanton St. Gallen,

hinsichtlich Schutz vor Belästigungen und Recht zur Klage

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580192

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Drainage versehen sind, hat das Vieh immer Seuchen-

gefahr zu gewärtigen.

Für Neubauten von Ställen sollten auch die anerkannten Regeln mehr eingehalten werden, die seitens der Groß-ökonomen respektiert sind; dem Mittel- und Kleinbauer könnten diese Regeln nur Nuten bringen. Mit Außerachtlaffen des Notwendigsten für den doch erwünschten steten Gesundheitszustand der Tiere kann unmöglich Gleiches erzielt werden, als mit Auswand von Sorgfalt. Man fieht häufig, daß Stallbauten namentlich auf dem weit von Verkehröftraßen abgelegenen Lande von den Biehhaltern selbst erbaut werden und da ift es zu ver= ftehen, wenn Fehler vorkommen.

Bo die Bauausführung aber in den Händen von sach- und fachverständigen Bauleuten liegt, da ift eine

ser einen Stall richtig plazieren will, der follte, vorausgeset, daß die Verhaltniffe es geftatten, die Nordseite für die Stallfront unbedingt ausschließen, aber auch Westen ist nicht günstig, am besten dagegen Often oder Güben, denn die Sonne ist für einen Stall so notwendig wie für eine Wohnung. Ohne auf Höhen- und Weiteverhältniffe ber Stallungen hier näher einzutreten, fei nur der sanitaren Richtlinie gedacht. Licht und Luft, Barme im Winter, Kühle im Sommer nuß den Tieren ebenso geschaffen werden, wie den Menschen. Die Stallluft, die die Tiere umgibt, muß kontinuierlich temperiert werden und insbesondere ift dem Bodenbelag gegenüber Gleichgültigkeit nicht am Plate. Gerade in diesem Punkt wird noch viel gefehlt. Man hat in landwirtschaftlichen Kreisen Manches erprobt und in bezüglichen Fachblättern empfohlen, was nicht so nebenfälich ausgesnommen werden sollte. Mehr noch wie die Böden, kommen die Umfassungswände des Stalles in Betracht, hier ift namentlich auf das richtige Baumaterial, sowie auf einwandfreie Ausführung Wert zu legen. Jedenfalls ift anstatt Bruchstein ein leicht gebrannter poroser Backstein vorzuziehen, auch der Kalktuffftein ift fehr zu empfehlen. Immerhin sollen die Außenwände eine Luftschichte im Innern haben, um eine wirksame Ssolierung gegen die Durchschläge der Stalldünfte nach Außen und ber Witterungseinfluffe nach dem Stallinnern zu erzielen. Durch diese Borkehrungen bleiben die Mauern trocken und die Tiere gesund, denn der Stall wird im Winter warm und im Sommer kühl. Ueber die praktische An-lage von Türen und Fenster ließe sich auch manches sagen, zumal das gebräuchliche Offenstehenlassen derselben schon viel Unheil für das Vieh brachte.

Daß die Ställe hell sein sollen, ift selbstverständlich. Bas noch am allermeisten verbesserungsbedürftig ift, das ist die Bentilation, welche bekanntlich in 100 Fällen noch 90 versehlte Vorkehrungen ausweift. Zugluft quer durch den Stall bedeutet Gift für das Vieh; den Abzug der Dünfte soll man stets vertifal durchführen und mit gut sunktionierender Regulierungseinrichtung versehen.

Ein interessanter Rekursentscheid aus dem Ranton St. Gallen, hinsichtlich Schutz vor Belästigungen und Recht zur Klage.

(Korrespondeng.)

In der Gemeinde A. bewilligte die Baubehörde dem Inhaber N. eines Baugeschäftes die Aufstellung eines Explosionsmotores und die Erstellung von bolgbearbeitungsmaschinen und einer Schmiede unter der Bedingung, daß bei erheblichen Belästigungen, die sich beim Betrieb nachträglich herausstellen sollten, ber Bauherr Abhülfe zu treffen habe. In der anstoßenden

Gemeinde B. erhob der Nachbar M. dagegen Baueinsprache, indem er hauptsächlich geltend machte, die vom Betriebe der Motor- und Maschinenanlage zu erwartenben Beläftigungen seien derart, daß der Gemeinderat von A. die Bauausführung in diesem Villenquartier nie hätte erlauben sollen. Die Nachbarn des M., ebenfalls im Gebiete der Gemeinde B. wohnend, schloffen fich dem Refurrenten M. an.

Der Beklagte N. machte geltend, sein Nachbar M. sei, weil er nicht in der Gemeinde A. wohne, nicht klage= berechtigt; er sei nicht berechtigt, sich auf die Bauordnung der Gemeinde R. zu ftüten, da er badurch beffer geftellt würde als die übrigen Liegenschaften in der Gemeinde M.

Die Gemeindebehörde von B. wollte den Refurs geschützt wissen, da sonst eine Abwanderung des Steuer-

kapitals befürchtet werden müsse!

Die Baubehörde von A. glaubte, man fonne einem Gewerbetreibenden die Ausdehnung und Erweiterung seines Geschäftes nicht barum unterbinden, weil inzwischen in nächster Nähe der Geschäftsräumlichkeiten der Nachbar M. eine Villa erftellt habe, im übrigen aber auf größeren Umkreis noch vollständig unbebautes Land, also durchaus fein Billenquartier vorhanden sei.

Der Regierungsrat hat den Refurs abgewiesen aus folgenden Erwägungen:

Der in der Nachbargemeinde B. wohnende Rekurrent M. ist zur Beschwerde legitimiert, falls er nachzuweisen vermag, daß diese Maßnahme ihn in seinen Interessen verlett. Dadurch ist ihm keineswegs ein Recht eingeraumt, beim Gewerbebetrieb des N. mitzusprechen, sonbern einzig und allein ein Mittel gegeben, Berwaltungsafte, von denen er glaubt, sie seien im Widerspruch zu irgendwelchen Normen des öffentlichen Rechtes ergangen, der Ueberprüfung der Oberbehörde, zu unterwerfen und ihre Aufhebung oder Abanderung zu bewirfen. Der Refurrent, in der Gemeinde B. wohnend, ftutt seine Beschwerde zum Teil auf die Bauordnung von A., hiezu hat er ein Recht. Zwar gilt die Bauordnung nur in der Gemeinde A. und unterwirft sich nicht auf Gebiet der Gemeinde B.; daraus aber zu folgern, ein Bewohner der Gemeinde B. dürfe ihre richtige Anwendung auf dem Gebiet der Gemeinde A. nicht verlangen, ist innerlich nicht begründet.

Diese Auffassung wurde auch, konsequent durchgedacht und verwirklicht, zu sehr unerquicklichen, kleinen Gemeins deratstreitigkeiten führen.

Der Refurs ist also materiell zu prüfen.

Ein gangliches Berbot oder eine bedingte Genehmigung für die Aufstellung der beabsichtigten Anlagen kann die Behörde an Sand der Bauordnung nur dann aussprechen, wenn sie im allgemeinen für die örtliche Lage oder für die Beschaffenheit der Betriebsstätte, für die Besitzer oder Bewohner nachbarlicher Grundstücke oder für das Publikum überhaupt, erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen. Dieser Artikel stellt also einzig und allein auf die Zuläffigkeit der be-absichtigten Anlage und auf die Sachlage ab. Die Praxis kam nun zwar bei der Auslegung zu dem Resultate, die Unzuläffigkeit konne nicht nur dann ausgesprochen werden, wenn eine objektive Norm, welche die Boraus-setzungen derselben materiell umschreibt, verletzt werde, sondern auch dann, wenn Gründe der Sicherheits-, der Gefundheitspolizei usw. es verlangten. Man kann fich aber fragen, ob ein Verbot aus den letztgenannten Gründen por der Eigentumsgarantie ftandhalte; denn diefe duldet nicht, daß durch allgemeinste Kompetenzeinräumung der Entscheid über wichtige weitgehende Eigentumsbeschränfungen einzig und allein dem Ermeffen der Behörben überlaffen werde. Auf jeden Fall kann das Berbot nur

ausgesprochen werden, wenn die Gestaltung wirklich schwerwiegende öffentliche Interessen gesährden würde. Im vorliegenden Falle ist ein solches Verbot keinesfalls zu rechtsertigen, weder gegenüber dem Motor, noch gegenüber der Hobelmaschine, der Bandsäge und der Schmiede, denn all' diese Maschinen, bezw. deren Betriebe, bringen den umliegenden Grundstücken zweisellos nichts mehr als Unannehmlichseiten, die ertragen werden müssen, die zudem durch weitgehende Schutzmaßregeln auf ein Minimum reduziert worden sind. Daß die Ginwendungen des Gemeinderates von B. haltlos sind, springt in die Augen und bedarf keiner Begründung.

Störungen an Klingelanlagen.

In großen Mietshäusern ift es eine nicht zu seltene Klage, welche dem Verwalter oder Hauseigentumer vorgetragen wird, daß schon wieder einmal die Klingel nicht geht. "Man hat zwar schon selbst nachgesehen, aber es geht eben nicht." Das ist meist der Schluß der Weisheit, tropdem es häufig gar nicht so schwer ift, die Ur= sache der Störung zu finden. Es gibt nun häufig Leute, die einmal etwas von der Theorie der Gleftrotechnik haben läuten hören und in folchen nun bemüht find, die mit einer Ausbefferung refp. Wiederinftandsetzung der Klingelanlage beauftragten Personen mit ihren Ratschlägen zu beglücken. Sie erzählen vom positiven und negativen Draht, ohne sich bewußt zu sein, daß für Schwachstromtechnit solche Begriffe mindestens recht überflüffig find, da ein Installateur, der das Funktionieren einer Klingelanlage verstanden hat, sich darum kaum fümmern wird, denn der Glocke ift es ganz gleichgiltig, ob die eine oder die andere Klemmschraube den vom Element kommenden Draht aufnimmt oder den dorthin zurückfehrenden, d. h. mit anderen Worten, ob der Strom zuerst den Unterbrecher passiert und dann die Elektromagnetwicklung oder umgekehrt. Derartige Feststellungen zu machen, ehe man sich an das Aufsuchen der Störung in der Leitung begibt, ist ganz zwecklos. Man muß sich ein gewisses System angewöhnen, ein Schema ausbilden, und von dem darf man nicht abgehen.

Wird man zu einer nicht funktionierenden Klingelanlage gerufen, so wird man sich, falls es sich um eine Zentralanlage, d. h. eine Anlage handelt, bei welcher eine größere Anzahl von Glocken, Tableaux usw. von einer größeren Batterie gespeist werden, zuerst informieren müssen, ob nur eine Klingel oder Tableau nicht funktioniert oder sämtliche an die Zentralbatterie angeschlossenen Apparate. Geht nur eine Klingel nicht, so braucht man sich meist um die Batterie überhaupt nicht zu kümmern und um die Leitung gewöhnlich auch nicht. Ganz ausgeschlossen ist jedoch eine Störung in derselben nicht, in dessen fann dieselbe dann auch in dem Stück Zweigleitung liegen, welches von der Hauptleitung, die durch das ganze Haus geht, nach der betressenden Klingel abzweigt, oder in dem Stück, welches zum Druckknopf geht.

Nehmen wir also den Fall an, daß nur eine Glocke nicht funktioniert, so wird es sich empsehlen, zuerst die beiden Drähte von der Glocke abzuschrauben und sich zu überzeugen, ob die Leitung in Ordnung ist, d. h. ob bei Drücken des Kontaktknopses der von der Zentralbatterie kommende Strom die Leitung durchsließt, ob Strom da ist, wie man sich gewöhnlich ausdrückt. Bei stärkeren Batterien kann man das dadurch sesstellen, daß man die beiden Drahtspitzen berührt. Ist die Umzgebung dann nicht zu hell, so sieht man zwischen beiden Spitzen einen Funken überspringen. Bei schwachen Batterien oder gar bei einem einzigen Trockenelement läßt diese Art der Prüfung jedoch sehr häusig im Stich, man

muß dann ein empfindlicheres Galvanometer zur Anwendung bringen. Ein folches befitt man in der Zunge, Butt man beide Drähte schön sauber ab, und hält sie in einer Entfernung von 1 cm oder etwas weniger nebeneinander oben auf der Zunge, oder einen Draht auf die Zunge und den andern unter die Zunge, so bekommt man schon bei sehr schwachen Strömen einen deutlich wahrnehmbaren salzigfauren Geschmack. Ist in dieser Weise das Vorhandensein eines Stromes nicht festzuftellen, fo ift damit bewiefen, daß in der Leitung, welche von der Glocke zur Hauptleitung geht, der Strom unterbrochen ift. Die Störung felbst kann nun wieder in der Leitung selbst, d. h. in den Drähten liegen oder in dem Kontakt. Zunächst wird man wieder den Kontakt untersuchen muffen. Man wird die durch das Drücken sich berührenden, meist federnden Metallblättehen recht sauber blank machen und dann versuchen. Funktioniert die Glocke dann noch nicht, so wird man auch vom Kontakt die beiden Drahte losmachen muffen, um in derselben Weise wie vorhin festzustellen, ob auch dort die Leitung noch stromlos ist. man zu diesem Schluß, so bleibt weiter nichts übrig, als die Leitung vom Kontakt bis zur Hauptleitung zu kontrollieren, ob irgendwo eine Jolierung schadhaft geworden ift, sodaß der Strom infolge der Berührung des blanken Drahtes mit einem leitenden Körper vielleicht auf einem fürzeren Wege, als über die Klingel oder den Kontakt zum Element oder zur Batterie zurückkehren kann. Es ist möglich, daß die beiden nebeneinander liegenden Drähte burch eine gemeinsame Klammer an der Band befestigt Ift diese Klammer zu scharf eingeschlagen, so kann fie die den Draht umhüllende Baumwollwicklung zer quetscht haben, in welchem Falle dann die Klammer eine direfte Brücke für den Strom bildet. Gin folcher Fall wird jedoch nur sehr selten festzustellen sein; meist wird man schon an den Enden, welche man vom Kontakt ab geschraubt hat, Strom feststellen. Dann liegt die Ursache der Störung eben im Kontakt, und dieselbe wird sich durch Saubermachen der Verbindungsschrauben beseitigen laffen. Bei diesen Erörterungen hatten wir jedoch nur die an den Korridortüren befindlichen, festen Kontakte im Auge. Bei hangenden Kontakten, wie beispielsweise an den Gasleitungen befestigten Tischkontakten, kann es jedoch auch vorkommen, daß die Isolierung infolge der Erhitzung durch Lampengase allmählig zermürbt und dem Strom dann auch einen Weg zum anderen Draft freigibt. Der Kontakt hat den Zweck die Leitung 311 unterbrechen und nur momentan einen Schluß zu er möglichen. Wird aber dem Strom in der angedeuteten Weise die Möglichkeit gegeben, fließen zu können, so wird er, da jetzt der Kontakt ausgeschaltet ist, über die Glock gehen und diese so oft, als durch eine Bewegung die beiden Drähte, deren Isolierung beschädigt, sich berühren

